SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: PURIPOOL® SUPER_1L_410693 .

Produktcode: 1143172 UFI: RUDP-T5CS-E10T-EPF3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Überwinterungsmittel für Freibecken.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: BAYROL Deutschland (GmbH).

Adresse: Robert-Koch-Straße 4, 82152, Planegg, GERMANY. Telefon: +49 (0) 89 857 01-0. Fax: +49 (0) 89 857 01-276.

sds@bayrol.eu www.bayrol.de

1.4. Notrufnummer: 89 / 19240.

Gesellschaft/Unternehmen: Giftnotruf München

Weitere Notrufnummern

Austria: VIZ d. Gesundheit, Telefon +43 1 406 43 43

Luxembourg: Free telephone number with a 24/7 access: (+352) 8002 5500

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Acute 1, H400).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 (Aquatic Chronic 2, H411).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Mittel mit biozider Wirkung (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS09

Signalwort : ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz >=0,1%, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	Einstufung (EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 25988-97-0	GHS07, GHS09		10 <= x % < 25
	Wng		
POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN	Acute Tox. 4, H302		
MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 10		
	Aquatic Chronic 1, H410		
	M Chronic = 1		
CAS: 37971-36-1	GHS05		2.5 <= x % < 10
EC: 253-733-5	Wng		
REACH: 01-2119436643-39-XXXX	Met. Corr. 1, H290		
	Eye Irrit. 2, H319		
2-PHOSPHONOBUTAN-1,2,4-TRICARBO NSÄURE			
INDEX: 613-326-00-9	GHS06, GHS05, GHS09	[1]	0 <= x % < 1
CAS: 2682-20-4	Dgr		
EC: 220-239-6	Acute Tox. 3, H301		
	Acute Tox. 3, H311		
2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON	Skin Corr. 1B, H314		
	Skin Sens. 1A, H317		
	Eye Dam. 1, H318		
	Acute Tox. 2, H330		
	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 10		
	Aquatic Chronic 1, H410		
	M Chronic = 1		
	EUH:071		

Spezifische Konzentrationswerte

Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE
CAS: 25988-97-0		oral: ATE = 1150 mg/kg KG
POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN		
INDEX: 613-326-00-9 CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	Skin Sens. 1A: H317 C>= 0.0015%	
2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON		

Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Nach Verschlucken:

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen einleiten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt:

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Wasser
- Schaum
- ABC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Trockenen Sand

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Stickoxid (NO)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug tragen.

Brandbekämpfung

Sonstige Hinweise Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und

kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen

Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde,

Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Notrufnummer: siehe Abschnitt 1

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerungsklasse - LGK (Nach der deutschen Verordnung "TRGS 510"): 12

Angaben zur Lagerstabilität Lagerzeit: 5 Jahre.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- Schweiz (Suva 2021):

`				
CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
2682-20-4	0.2 i mg/m3	0.4 i mg/m3		S SSC

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- Naturlatex
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)

Empfohlene Eigenschaften:

Geeignete Materialien (empfohlen: Schutzindex 6, >480 Minuten Permeationszeit nach EN 374)

Nitrilkautschuk (NBR) - 0,4 mm Schichtdicke

Butylkautschuk (Butyl) - 0,7mm Schichtdicke

Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form :	dünnflüssige Flüssigkeit
Farbe	
blau	

Geruch

Geruchsschwelle:	nicht bestimmt

charakteristisch Schmelzpunkt

Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	keine Angabe

Gefrierpunkt

SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/20	006 - REACH)	Version 6.1 (21-11-2023) - Seite 5/11
PURIPOOL® SUPER_1L_410693 1143172		
Gefrierpunkt / Gefrierbereich :	nicht bestimmt	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	·	
Siedepunkt/Siedebereich :	keine Angabe	
Entzündbarkeit	'	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) :	nicht bestimmt	
Untere und obere Explosionsgrenze	'	
Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%):	nicht bestimmt	
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%):	nicht bestimmt	
Flammpunkt		
Flammpunktbereich :	nicht relevant	
Zündtemperatur		
Selbstentzündungstemperatur :	keine Angabe	
Zersetzungstemperatur	<u> </u>	
Punkt/Intervall der Zersetzung :	keine Angabe	
pH	<u> </u>	
pH:	nicht bestimmt	
	neutral	
PH (wässriger Lösung) :	2.1 - 2.65 à 1 % - 20°C	
Kinematische Viskosität		
Viskosität :	nicht bestimmt	
Löslichkeit	·	
Wasserlöslichkeit :	löslich	
Fettlöslichkeit:	nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)		
Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser :	nicht bestimmt	
Dampfdruck		
Dampfdruck (50°C) :	unter 110 kPa (1.10 bar)
Dampfdruck (25°C)	3000 Pa	
Dichte und/oder relative Dichte		
Dichte:	1.07 g/cm3 à 20°C	
Relative Dampfdichte		
Dampfdichte :	nicht bestimmt	

Partikeleigenschaften

Das Gemisch enthält keine Nanoformen.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- starken Oxidationsmitteln

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Stickoxid (NO)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine Angabe vorhanden.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

2-PHOSPHONOBUTAN-1,2,4-TRICARBONSÄURE (CAS: 37971-36-1)

Oral: LD50 > 6500 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art: Ratte

Dermal: LD50 > 5000 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Oral: LD50 = 1150 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Art: Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Art: Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Art: Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

 $\label{thm:maximin} {\it Maximierung stest} \ am \ {\it Meerschweinchen} \ ({\it GMPT: GuineaNicht sensibilisierend}.$

Pig Maximisation Test):

OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

Keimzellmutagenität:

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Mutagenese (in vivo): Negativ.

OECD Guideline 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Mutagenese (in vitro): Negativ.

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Ames-Test (in vitro): Negativ.

Mit oder ohne Stoffwechselaktivierung.

Karzinogenität:

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Art : Ratte

OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)

Reproduktionstoxizität:

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Fruchtbarkeitsstudie : Art : Kaninchen

OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

Entwicklungsstudie: Art : Ratte

OECD Guideline 416 (Two-Generation Reproduction Toxicity Study)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Oral : C = 30 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

Expositionsdauer: 90 Tage

OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

2-PHOSPHONOBUTAN-1,2,4-TRICARBONSÄURE (CAS: 37971-36-1)
Toxizität für Fische: LC50 > 1000 mg/l

Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 > 1000 mg/l

Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 > 1000 mg/l

Expositionsdauer: 72 h

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Toxizität für Fische: LC50 = 0.077 mg/l

Faktor M = 10

Art : Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

NOEC = 0.024 mg/lFaktor M = 1

Art : Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer : 28 days

OECD Guideline 215 (Fish, Juvenile Growth Test)

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 0.08 mg/l

Faktor M = 10 Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC = 0.026 mg/l Faktor M = 1 Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 21 days

OECD Guideline 211 (Daphnia magna Reproduction Test)

Toxizität für Algen: ECr50 = 0.13 mg/l

Faktor M = 1

Art: Desmodesmus subspicatus

Expositionsdauer: 72 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

NOEC = 0.032 mg/l Faktor M = 1

Art: Desmodesmus subspicatus

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

2-PHOSPHONOBUTAN-1,2,4-TRICARBONSÄURE (CAS: 37971-36-1)

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die

Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

POLYMER AUS N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN (CAS: 25988-97-0)

Biologischer Abbau: Nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen Bei sachgemässer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische

Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu

erwarten.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

WGK 3: Stark wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2023 - IMDG 2022 [41-22] -

ICAO/IATA 2023 [64]).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN3082=UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (polymer aus n-methylmethanamin mit (chlormethyl)oxiran)

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



9

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material:



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	9	M6	III	9	90	5 L	274 335	E1	3	-
							375 601			

*Dieser Regelung nicht unterworfen Q <= 5 I / 5 kg (ADR 3.3.1 - DS 375)

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage	Segregati
								Handling	on
	9	-	III	5 L	F-A. S-F	274 335	E1	Category	-
						969		Α	

*Dieser Regelung nicht unterworfen Q <= 5 I / 5 kg (IMDG 3.3.1 - 2.10.2.7)

				, , ,		,			
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	9	-	III	964	450 L	964	450 L	A97 A158	E1
								A197 A215	
	9	-	III	Y964	30 kg G	-	-	A97 A158	E1
								A197 A215	

^{*}Dieser Regelung nicht unterworfen Q <= 5 I / 5 kg (IATA 4.4.4 - DS A197)

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

Meeresschadstoff (IMDG 3.1.2.9):(polymer aus n-methylmethanamin mit (chlormethyl)oxiran)

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACHVerordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für

Explosivstoffe unterliegen.

Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Etikettierung von Bioziden (Verordnung (UE) n° 528/2012) :

Wirkstoff CAS Gehalt Produktart

POLYMER AUS 25988-97-0 170.00 g/kg 02

N-METHYLMETHANAMIN MIT (CHLORMETHYL)OXIRAN

Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

WGK 3: Stark wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABE

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen und Akronyme:

LD50: The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

LC50: The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

EC50: The effective concentration of substance that causes 50% of the maximum response. (Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.)

ECr50 : The effective concentration of substance that causes 50% reduction in growth rate. (Die effektive Substanzkonzentration, die eine 50% ige Reduzierung der Wachstumsrate bewirkt.)

NOEC: The concentration with no observed effect. (Die Konzentration ohne beobachteten Effekt.)

REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

ATE: Acute Toxicity Estimate (Schätzwert Akuter Toxizität)

KG: Body Weight BW (Körpergewicht)

UFI: Unique formulation identifier. (Eindeutiger Formelidentifikator)

STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA: Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME : Average Exposure Value EAV.(Expositionsmittelwert.)

ADR: European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher

SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) PURIPOOL® SUPER_1L_410693 . - 1143172

Version 6.1 (21-11-2023) - Seite 11/11

Güter auf der Schiene)

WGK: Wassergefahrdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS09 : Umwelt

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.) vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)